



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Rte des Arsenaux 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/absm

Granges-Paccot, 24. März 2020

Ergänzende Richtlinie

Eltern, die Vorrang haben

Präzisierungen zu Artikel 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung zur Einschränkung des Betriebs der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen – Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) – FBV-COVID-19 und deren Anwendungsrichtlinie sowie zu Artikel 3 der Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

1. Ausgangslage

Der Staatsrat hat die Verordnung zur Einschränkung des Betriebs der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBV-COVID-19) und die Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verabschiedet. Die zwei Verordnungen sind am 16. März 2020 in Kraft getreten. Sie sehen Massnahmen zur Einschränkung des Betriebs in den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Kindertagesstätten, Tagesfamilien und ausserschulische Betreuungseinrichtungen) und Notbetreuungsangebote in den Schulen vor.

Um den Eltern, die in Bereichen von wesentlicher gesellschaftlicher Bedeutung wie Gesundheit, Sicherheit, Unterrichtswesen, sozialpädagogische Institutionen und Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen tätig sind, von Montag bis Freitag den Zugang zu den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen und den Notbetreuungsangeboten in den Schulen zu gewährleisten, werden an der Anwendungsrichtlinie zur FBV-COVID-19 vom 17. März 2020 der Direktion für Gesundheit und Soziales und an der Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die nachfolgenden Präzisierungen vorgenommen:

2. Artikel 2 FBV-COVID-19

Artikel 3 Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

2.1 Eltern, die im Gesundheits- und im Sicherheitsbereich arbeiten (einschliesslich Verwaltung und Logistik)

Wenn keine andere Möglichkeit als eine Betreuung durch eine Risikoperson besteht, genügt es, wenn **ein Elternteil** in einem der zwei zuvor genannten Bereiche arbeitet, um Anspruch auf eine Betreuung in den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen und auf das Notbetreuungsangebot in den Schulen zu haben.

2.2 Eltern, die im Unterrichtswesen, in einer sozialpädagogischen Institution, für die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen oder in einem anderen Bereich von wesentlicher gesellschaftlicher Bedeutung arbeiten

Wenn keine andere Möglichkeit als eine Betreuung durch eine Risikoperson besteht, wird verlangt, dass **beide Elternteile** in einem der zuvor genannten Bereiche arbeiten, um Anspruch auf eine Betreuung in den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen und auf das Notbetreuungsangebot in den Schulen zu haben.

2.3 Getrennte/geschiedene/ledige Eltern, die alleine leben

Wenn keine andere Möglichkeit als eine Betreuung durch eine Risikoperson besteht, hat lediglich der Elternteil, der den unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Personalkategorien angehört, an seinen Betreuungstagen Anspruch auf eine Betreuung in den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen und auf das Notbetreuungsangebot in den Schulen.

2.4 Härtefälle

Besondere Familien- oder Berufskonstellationen bleiben vorbehalten.

3. Verantwortung der Unternehmen

Soweit möglich und in Übereinstimmung mit der FBV-COVID-19 organisieren Unternehmen, die für die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zuständig sind, Betreuungsangebote für ihr Personal ohne Betreuungslösung.

In diesem Zusammenhang wird an die Regeln der Anwendungsrichtlinie zur FBV-COVID-19 vom 17. März 2020 der Direktion für Gesundheit und Soziales erinnert, insbesondere was die interne Organisation und die Errichtung von Untergruppen betrifft (Erstellung von Untergruppen von höchstens 5 Personen inkl. Betreuungsperson).

Diese Richtlinie ergänzt die Anwendungsrichtlinie zur FBV-COVID-19 vom 17. März 2020 der Direktion für Gesundheit und Soziales; sie ersetzt diese nicht.


Christophe Bifrare
Chef des KFO


Patrice Borcard
Präsident der Oberamt männerkonferenz
Mitglied des KFO